

TOP-THEMA

Was auf die Energiebranche 2017 zukommt!

ERNEUERBARE ROHSTOFFE BLEIBEN ZUKUNFTSWEISEND

Das Konstante liegt in der Veränderung. Nach diesem Motto wird 2017 wieder ein Jahr des Wandels für die Energiebranche. Der Energiesektor wird dabei von drei Trends bestimmt: Digitalisierung, Dezentralisierung und Nachhaltigkeit. **Matthias Hirschmann**, Partner bei **Hogan Lovells International LLP** am Standort Hamburg und Leiter der deutschen Praxisgruppe Energie und Rohstoffe, gibt einen Ausblick zu den Herausforderungen, die 2017 die Energiebranche umtreiben werden.

EEG 2017 bringt Paradigmenwechsel

Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen – 2016 stellten Erneuerbare zum zweiten Mal in der Geschichte mit mehr als 30 Prozent den größten Energieträger im deutschen Energiemix. Die Erzeugung durch Windenergieanlagen an Land und auf See beträgt derzeit mehr als 13 Prozent der deutschen Energieerzeugung und bietet weitere Wachstumspotenziale.

Die Bundesregierung will den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2050 auf mindestens 80 Prozent erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden erneuerbare Energien seit Jahresbeginn durch das neugefasste Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) dem Wettbewerb ausgesetzt. Damit vollzieht die Politik einen Paradigmenwechsel: Für neue EEG-Anlagen wird die Höhe der staatlichen Förderung nicht mehr vom Gesetzgeber bestimmt, sondern durch Ausschreibungen ermittelt. Bei diesen Ausschreibungen sind die Bieter erfolgreich, die mit möglichst geringer staatlicher Förderung auskommen. Die Politik tritt damit auf die Kostenbremse. Zuletzt ist die EEG-Umlage um gut sieben Prozent auf 6,88 Cent je Kilowattstunde gestiegen. Damit hat sich die Ökostromumlage seit 2011 fast verdoppelt.

Marktfähigkeit fordert politisches Handeln

Dass erneuerbare Energien bereits wettbewerbsfähig sind, beweisen die jüngsten Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See in den Niederlanden und Dänemark. Die Zuschläge für die Projekte Borssele 3 & 4 (Niederlande) und Kriegers Flak (Dänemark) lagen mit 5,4 Cent je Kilowattstunde bzw. 4,99 Cent je Kilowattstunde erheblich unter dem Niveau in Deutschland (15 Cent je Kilowattstunde) und belegen eindrucksvoll die Marktfähigkeit der erneuerbaren Energien. Der wachsende Anteil erneuerbarer Energien und ihre dezentrale Aufstellung erhöhen zugleich die Anforderungen an die Flexibilität der Leitungsnetze – gleichzeitig muss die Netzstabilität erhalten und die Sicherheit des Leitungsbetriebes gewährleistet werden. Als technische Lösung bieten sich Energiespeicher an. Die Politik sollte deshalb jetzt rechtliche Akzente setzen, um Energiespeicher – als Schnittstelle

zwischen Energieerzeugung und Energietransport – regulatorisch abzusichern und Umsetzungshindernisse zu beseitigen. Gleiches gilt für den Umbau und Ausbau der Netzinfrastruktur.

Neue rechtliche Herausforderungen

Der Trend zur Digitalisierung kann die notwendige Erhöhung der Netzintelligenz unterstützen und durch das im vergangenen Jahr verabschiedete Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende neuen Aufschwung erhalten. Erste Projekte zur Gestaltung von „Smart Grids“ und zur Entwicklung von intelligenten Messsystemen („Smart Metering“) zeichnen sich ab. Die damit verbundenen Fragen zur Datensicherheit und zum Datenschutz stellen neue rechtliche Herausforderungen dar. 2017 wird die Energiewende weiter an Fahrt gewinnen. Neue Geschäftsmodelle werden alte verdrängen. Und der Energiemarkt wird weiter dynamisch wachsen. ■

DLA Piper berät Aareal Bank und die Allianz Real Estate

EUROPAWEITER IMMOBILIENKREDIT – **DLA Piper** hat die **Aareal Bank AG** und die **Allianz Real Estate** bei der Vergabe eines europaweiten Immobilienkredits in Höhe von bis zu 1 Mrd. Euro an **Invesco Real Estate**, einen der größten europäischen Immobilienfinanzierer, beraten. Die Kreditlinie enthält in diesem Zusammenhang Erstkredite in Höhe von 610 Mio. Euro, die zur Refinanzierung eines Immobilienportfolios in Großbritannien, Spanien, Frankreich, Deutschland, Italien, den Niederlanden und Polen genutzt werden.

Das internationale Beratersteam von DLA Piper wurde von den beiden Partnern **Torsten Pokropp** (Finance & Projects, Frankfurt) und **Toby Barker** (Real Estate, London) federführend geleitet. Weiterhin unterstützten in Deutschland die Partner **Christian Schneider** (Litigation & Regulatory, Köln), **Martin Haller** (Real Estate, München) und **Martin Heinsius** (Tax, Frankfurt) die Transaktion, an der noch weitere DLA Piper Kollegen aus London und Amsterdam beteiligt waren. ■

Baker McKenzie für Soci t  G n rale t tig

ABS LEASING- UND RESTWERTTRANSAKTION – **Baker McKenzie** hat die **Soci t  G n rale Corporate, Investment Banking (Soci t  G n rale)** als Arranger Counsel bei einer  ffentlichen ABS-Transaktion f r die **ALD Autoleasing D GmbH („ALD“)** in Deutschland beraten. Begeben wurden mit Auto-Leasingforderungen und Autorestwerten besicherte Anleihen im Gesamtnennwert von 730 Mio. Euro. Originator der Forderungen ist die ALD. Als Emittentin fungierte die neu errichtete **Red & Black Auto Lease 2 S.A.** in Luxemburg.

Mit der Platzierung der Anleihen war die Soci t  G n rale betraut. Die Investorenbasis ist breit  ber ganz Europa verstreut. Das Baker & McKenzie-Team beriet unter Feder-

führung von Partner **Martin Kaiser** (Banking & Finance). An seiner Seite waren in dieser Angelegenheit zudem die Partner **Sandra Wittinghofer** (Banking Regulatory), **Christoph Becker** (Tax), **Jochen Meyer-Burow** (VAT) sowie **Holger Lutz** (Consumer Law/Leasing, alle Frankfurt) beratend tätig. ■

Cleary Gottlieb für Deutsche Telekom im Einsatz

KREDITVEREINBARUNG MIT US-TOCHTER – **Cleary Gottlieb** hat die **Deutsche Telekom** bei der Vereinbarung über einen revolvingenden Kredit (Revolving Credit Facility) in Höhe von 2,5 Mrd. US-Dollar, den die Deutsche Telekom ihrer US-amerikanischen Tochter **T-Mobile US** zur Verfügung stellt, beraten. Die Kreditvereinbarung mit einer 3-jährigen Laufzeit besteht aus zwei Tranchen – einer besicherten Kreditfazilität in Höhe von 1,5 Mrd. Dollar und einer unbesicherten Kreditfazilität in Höhe von 1 Mrd. Dollar.

Das Beratungsteam von Cleary Gottlieb wurde vom Frankfurter Partner **Ward Greenberg** geleitet. Zusätzlich berieten im New Yorker Büro Partner **Daniel Ilan** und Counsel **Penelope L. Christophorou** hinsichtlich des Sicherheitenpakets und der Intellectual Property-Aspekte der Transaktion. ■

Latham & Watkins begleitet Rockaway Capital

ÜBERNAHME VON REISEGESCHÄFT – **Latham & Watkins** hat **Rockaway Capital SE** bei der Übernahme des Travel-Geschäfts der **Unister-Gruppe** beraten. Das Unister-Travel-Geschäft umfasst alle relevanten Vermögenswerte des Unister Flug-, Pauschal- und Veranstaltergeschäfts, insbesondere die Portale ab-in-den-urlaub.de, fluege.de, urlaubstours.de, reisen.de, billigfluege.de, reisegeier.de, hotelreservierung.de und TravelViva inklusive aller Markenrechte und der IT-Infrastruktur. Beim Käufer Rockaway Capital handelt es sich um eine internationale Beteiligungsgesellschaft, die sich vor allem auf die Digitalbranche spezialisiert hat.

Für Latham Watkins berieten federführend die Partner **Frank Grell** und **Jörn Kowalewski** (beide Restrukturierung und Insolvenzrecht) sowie **Nils Röver** (Corporate/M&A, alle Hamburg). ■

EQT von Hengeler Mueller vertreten

VERKAUFVEREINBARUNG IM ENERGIESEKTOR – **Hengeler Mueller** hat für **EQT** am 23.12.2016 eine Vereinbarung zum Verkauf der **SAG Vermögensverwaltung GmbH („SAG“)** an die **SPIE S.A.** abgeschlossen. Die Transaktion bewertet SAG mit 850 Mio. Euro. SAG bietet Projektmanagement, Ingenieur-Leistungen sowie Installation und Wartung für den Energiesektor an, mit Schwerpunkt auf Strom- und Gas-Verteilung und -Vertrieb. SAG hat einen Umsatz von 1,32 Mio. Euro und beschäftigt

mehr als 8100 Mitarbeiter in Europa. Die Vereinbarung unterliegt der üblichen kartellrechtlichen Freigabe. Der Abschluss der Transaktion wird für Ende Q1 bzw. Anfang Q2 2017 erwartet.

Hengeler Mueller hat EQT bei der Transaktion unterstützt. Das Beraterteam stand dabei unter der Federführung der beiden Partner **Steffen Oppenländer** (London) und **Hans-Jörg Ziegenhain** (beide M&A, München). Weiter berieten die Partner **Nikolaus Vieten** (Finanzierung), **Christian Hoefs** (Arbeitsrecht, beide Frankfurt) und **Dirk Uwer** (Permits/Compliance) sowie die Counsel **Patrick H. Wilkening**, **Andrea Schlawff** und **Astrid Harmsen** (alle IP/IT, alle Düsseldorf).

Auf der Gegenseite wurde SPIE juristisch von **Cleary Gottlieb** vertreten. Partner **Oliver Schröder** und Senior Attorney **Peter Polke** (beide M&A, beide Frankfurt) leiteten in dieser Angelegenheit die Verhandlungen. Partnerin **Romina Polley** (Kartellrecht, Köln) unterstützte das Führungsduo dabei. ■

TRANSFERMARKT

Carsten Loll, derzeit International Group Head Real Estate bei **DLA Piper**, verstärkt künftig die Real Estate-Praxis von **Linklaters** als Partner in den Büros Frankfurt und München. Loll ist einer der führenden deutschen Immobilienwirtschaftsrechtsanwälte. Mit seiner langjährigen Branchenkenntnis und starken Vernetzung in der deutschen und internationalen Immobilienbranche ist Loll eine willkommene Ergänzung für das Real Estate Sector Team von Linklaters um den Praxisgruppenleiter **Wolfram Krüger**. Loll ist Mitglied des Executive Committee des **Urban Land Institute Deutschland** und dessen Local Chair in München. + + + Gesellschaftsrechtler **Bodo Dehne** verstärkt seit 1. Januar 2017 das Düsseldorfer Büro von **Heuking Kühn Lüer Wojtek**. Als Salaried Partner ist Dehne in der Praxisgruppen Gesellschaftsrecht/M&A und Private Clients tätig und unterstützt das Dezernat um Partner **Dirk Kolvenbach**. Dehne kommt von **Noerr**, wo er seit 2011 im Bereich Corporate/M&A sowie in der Real Estate Investment Group tätig war. Zudem war er Teil des China Desks der Kanzlei. Vor seiner Tätigkeit bei Noerr war er bei **Shearman & Sterling** in Düsseldorf. Seinen fachlichen Schwerpunkt bildet die Beratung in- und ausländischer Mandanten bei nationalen und grenzüberschreitenden Transaktionen, Immobilientransaktionen sowie bei der laufenden gesellschaftsrechtlichen Beratung. + + + **DLA Piper** hat mit **Lars Reubekeul** und **Florian Biesalski** zwei neue Partner für den Bereich Real Estate an den Standorten Frankfurt und München gewonnen. Beide Anwälte kommen von **King & Wood Mallesons** und haben gemeinsam mit ihren Teams, insgesamt fünf weiteren Anwälten, zum 1. Januar 2017 ihre Tätigkeit bei DLA Piper aufgenommen. Reubekeul war bei KWM zuletzt Head of Real Estate Germany. Er betreut regelmäßig nationale und grenzüberschreitende Immobilientransaktionen einschließlich deren Finanzierung. Zudem verfügt er über weitreichende Erfahrung in allen immobilienrechtlichen Bereichen und besitzt Marktkenntnisse in allen Immobilienanlageklassen. Dabei berät er institutionelle Anleger, Fonds, Asset Management-Plattformen und Family Offices. Biesalski ist insbesondere auf die Begleitung von Mandanten aus dem Bereich Hospitality & Leisure spezialisiert und genießt hier einen hervorragenden Ruf. Weiter berät er regelmäßig bei Cross Border Real Estate Transaktionen mit asiatischem Bezug.

BGH stärkt Vermieterrechte bei Eigenbedarf

FOLGENREICHE ENTSCHEIDUNG — Der Bundesgerichtshof beantwortet erneut Fragen zum Kündigungsgrund „Eigenbedarf“: Kann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zu Gunsten eines ihrer Gesellschafter oder deren Angehöriger Eigenbedarf geltend machen? Und wenn ja, muss eine freie Wohnung angeboten werden? Zweimal Ja, sagt der Bundesgerichtshof. Die Kündigung der GbR wegen Eigenbedarfs für einen Gesellschafter ist möglich und nicht unwirksam, wenn der Vermieter verfügbare Alternativwohnungen nicht anbietet. Der Mieter ist lediglich auf Schadensersatz zu verweisen. Andreas Griebel, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei Rödl & Partner, zu den Hintergründen des BHG-Urteils.

Der Sachverhalt

Die Klägerin ist eine im Jahr 1991 gegründete, aus vier Gesellschaftern bestehende GbR. Die Mieter wohnen seit 1985 in der streitgegenständlichen Wohnung. Die Parteien streiten um die Räumung der Wohnung nach einer Eigenbedarfskündigung, die die GbR zu Gunsten der Tochter eines ihrer Gesellschafter ausgesprochen hat. Die Mieter sind der Kündigung entgegengetreten. Das Amtsgericht hat die Klage auf Räumung abgewiesen. Auf Grundlage der Rechtsprechung des BGH sei die Kündigung wegen Rechtsmissbrauchs unwirksam, weil die GbR versäumt habe, eine seit April 2014 leerstehende Wohnung anzubieten. Das Landgericht ließ diese Frage unbeantwortet und entschied dem BGH entgegnetretend, dass die Kündigung wegen Eigenbedarfs durch die GbR schon unmöglich sei. Die Argumentation: Eine GbR sollte keinen Eigenbedarf anmelden können, alles andere bedeute für die Mieter „ein erhöhtes, schwerer überschaubares Risiko“.

Die Ausgangslage

Die Kündigung wegen Eigenbedarfs ist dann, wenn sich die Mieter im Übrigen pflichtgemäß verhalten, der am meisten verwendete Kündigungsgrund. Gleichzeitig wird keiner anderen Kündigungsart so oft widersprochen. Dabei hat das **Bundesverfassungsgericht** den Zivilgerichten in mehreren Entscheidungen einen roten Faden vorgegeben: die Gerichte haben vernünftige und nachvollziehbare Selbstnutzungswünsche des Vermieters zu respektieren (BVerfG, Az: 1 BvR 308/88). Gleichzeitig hat der BGH die formalen Anforderungen an eine solche Kündigung zum Mieterschutz stets betont und somit weitere Voraussetzungen geschaffen. Eigenbedarfskündigungen scheiterten in der Folge meistens nicht dem Grunde nach, sondern weil der Vermieter diese Formalitäten, wie z. B. das Anbieten einer freien Alternativwohnung, nicht eingehalten hatte.

Die Entscheidung des BGH

Der BGH bestätigt seine Auffassung, wonach auch GbR-Gesellschafter Eigenbedarf geltend machen können, denn die GbR ist in allen wesentlichen Punkten einer Miteigentümer- oder Erbengemeinschaft vergleichbar. Durch die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit einer GbR sind zwar nicht mehr die Gesellschafter als natürliche Personen Vermieter, sondern die Gesellschaft selbst. Grundsätzlich ist der auf natürliche Personen zugeschnittene Kündigungstatbestand „Eigenbedarf“ also nicht mehr direkt anwendbar. Die Interessenlage hat sich aber nach Auffassung des BGH nicht verändert. Insbesondere

habe die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit einer GbR nicht zum Ziel, die ihr bis dahin zukommende Rechtsposition zu beschneiden.

Bezüglich der vom Amtsgericht bejahten Frage, ob die Eigenbedarfskündigung der Vermieterin durch das unterlassene Anbieten einer im selben Anwesen gelegenen Wohnung rechtsmissbräuchlich ist, hat der BGH in Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, dass dies nicht die Unwirksamkeit zur Folge hat. Ein Vermieter ist verpflichtet, die Folgen einer auf Eigenbedarf gestützten Kündigung für den Mieter so gering wie möglich zu halten, da die Wohnung der Mittelpunkt der persönlichen Existenz eines Menschen ist. Der Vermieter hat dem betroffenen Mieter deshalb eine andere, ihm während der Kündigungsfrist zur Verfügung stehende Wohnung zur Anmietung anzubieten, sofern diese sich im selben Haus oder derselben Wohnanlage befindet. Allerdings hält der Senat nicht länger daran fest, dass die Verletzung einer solchen Anbietspflicht die Unwirksamkeit der Eigenbedarfskündigung zur Folge hat. Vielmehr zieht eine Verletzung der mietvertraglichen Rücksichtnahmepflichten lediglich Schadensersatzansprüche nach sich. Dem Mieter können daher allenfalls Ersatzansprüche in Geld für hierdurch entstandene Schäden (etwa Umzugs- und Maklerkosten) zustehen.

Die Bedeutung für die Praxis

Der Vermieter hat dem betroffenen Mieter also nach wie vor eine andere, ihm während der Kündigungsfrist zur Verfügung stehende Wohnung anzubieten. Unterlässt er das, stehen dem Mieter Ersatzansprüche für hierdurch entstandene Schäden zu. Zukünftig wird der Vermieter im Falle einer Alternativwohnung also rein wirtschaftlich abwägen zwischen dem Risiko des Entdecktwerdens und dem Anbieten an den zu kündigenden Mieter. Das prozessuale Risiko im ersten Falle trägt dabei allein der Mieter, dem es schwer fallen wird, seine Ansprüche darlegen und beweisen zu können. Zu Recht ist deshalb zu thematisieren, ob das nicht Missbrauch fördert: In dem bewussten Unterlassen des Anbieters einer vergleichbaren Wohnung zeigt sich doch gerade das eigentliche Nichtvorliegen des Selbstnutzungswunsches. Das hat der BGH seinerseits bei vorgeschobenem Eigenbedarf erst in seinem Beschluss vom 11.10.2016, Az.: VIII ZR 300/15 sanktioniert. Es bleibt also spannend. ■



Andreas Griebel
Rödl & Partner

Entbürokratisierung von Ermittlungen im Ausland

NEUE REGELN FÜR EINE ERLEICHTERTE GRENZÜBERSCHREITENDE STRAFVERFOLGUNG – Für deutsche Ermittlungsbehörden ist in Wirtschaftsstrafsachen in der Regel an der Staatsgrenze Schluss. Dem Phänomen grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität ist so nicht zu begegnen. Ab Frühjahr 2017 wird sich das ändern, wenn in der Europäischen Union neue Regeln für die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der grenzüberschreitenden Beweiserhebung in Strafsachen in Kraft treten. Auch wenn der Praxistest noch aussteht, so erwartet Helmut Görling, Partner bei Herbert Smith Freehills Germany, doch deutliche Vorteile für die grenzüberschreitende Strafverfolgung.

Die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen soll bis zum 22. Mai 2017 durch Änderungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in nationales Recht umgesetzt werden. Sie vereinfacht und beschleunigt die grenzüberschreitende Beschaffung von Beweismitteln durch ein einheitliches, transparentes Verfahren mit Vollstreckungsfristen, einem Standardformular, mit dem die Behörden im Anordnungsstaat die Behörden im Vollstreckungsstaat zu Ermittlungen auffordern.

Die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)

Die EEA wird im Anordnungsstaat durch einen Richter oder Staatsanwalt erlassen oder bestätigt, wenn eine Polizei- oder Verwaltungsbehörde die EEA erlässt. Sie bezeichnet die begehrte Ermittlungsmaßnahme und die zu erhebenden Beweismittel sowie die strafbaren Handlungen, die Anlass für die angeforderten Ermittlungen geben. Die EEA erfasst nahezu alle Arten grenzüberschreitender Ermittlungsmaßnahmen, wie die Vernehmung per Video- oder Telefonkonferenz, die zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen zu Zwecken der Beweiserhebung, die Telekommunikationsüberwachung, die Übermittlung von Informationen über Bankkonten und die Überwachung von Bankgeschäften. Auch kann der Anordnungsstaat eine EEA erlassen, um die Vernichtung, Veränderung, Entfernung, Übertragung oder Veräußerung von Beweismitteln zu verhindern.

Um die Verwertbarkeit der im EU-Ausland erhobenen Beweise im Anordnungsstaat sicherzustellen, kann die Anordnungsbehörde nach Art. 9 Abs. 2 bestimmte Verfahrens- und Formvorschriften vorgeben, die die Vollstreckungsbehörde zu beachten hat (bspw. die Belehrung über ein eventuell bestehendes Aussageverweigerungsrecht). Die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat ist grundsätzlich verpflichtet, eine ihr übermittelte Anordnung ohne weitere Formalität anzuerkennen und die begehrte Ermittlungsmaßnahme in derselben Weise und unter denselben Modalitäten auszuführen, als wäre sie von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden.

Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung

Die Anordnung muss für das Verfahren erforderlich und verhältnismäßig sein. Die begehrte Ermittlungsmaßnahme muss nach dem Recht des Anordnungsstaats in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall und unter denselben Bedingungen zulässig sein. Hat die Vollstreckungsbehörde Grund zur Annahme, dass die gewünschte Ermittlungsmaßnahme nicht erforderlich

oder unverhältnismäßig ist, so kann sie die erbetene Unterstützung ablehnen oder ersatzweise auf eine weniger eingriffsintensive, aber ebenso wirksame Ermittlungsmaßnahme zurückgreifen.

Ist die begehrte Ermittlungsmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vorgesehen oder wäre sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zulässig (etwa weil sie nur zur Verfolgung besonders schwerer Taten oder nur mit Zustimmung des Betroffenen vorgesehen ist), so hat die Vollstreckungsbehörde – soweit möglich – auf eine alternative Maßnahme zurückzugreifen. Andernfalls muss sie die begehrte Beweiserhebung verweigern. Allerdings enthält die Richtlinie eine Positivliste von weniger eingriffsintensiven Ermittlungsmaßnahmen, die stets zur Verfügung stehen müssen: die Herausgabe bereits vorliegenden Beweismaterials, die Abfrage von Datenbanken der Polizei- und Justizbehörden, Vernehmungen, nicht invasive Ermittlungseingriffe sowie die Identifizierung von Telefonanschluss- und IP-Adresseninhabern. Eine gänzliche Verweigerung der Ausführung der begehrten Maßnahme ist nur in eng begrenzten Fällen möglich.



Helmut Görling
Herbert Smith Freehills
Germany

Verbindliche Fristen

Die Vollstreckungsbehörde hat spätestens 30 (notfalls 60) Tage nach Eingang der Ermittlungsanordnung zu entscheiden, ob sie dieser nachkommt. Die Ermittlungsmaßnahme hat sie unverzüglich (max. 90 Tage später) durchzuführen. Somit liegen zwischen Eingang der EEA und Beweiserhebung nach Ausschöpfung aller Fristen max. fünf Monate. Aufschieben kann die Vollstreckungsbehörde die Durchführung nur, wenn andernfalls laufende Ermittlungen behindert würden oder die angeforderten Beweismittel bereits anderweitig verwendet werden.

Fazit: Zwar unterliegen Beweiserhebung und -transfer nach Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung nicht völlig neuen Regeln. Doch durch die Einführung des beschleunigten, formalisierten Verfahrens werden – wie die Erfahrung mit dem Europäischen Haftbefehl vermuten lässt – Bedeutung, Häufigkeit und Umfang der grenzüberschreitenden Beweismittelbeschaffung stark vereinfacht und entbürokratisiert. Die EEA wird den Ermittlungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen ein effektiveres Arbeiten ermöglichen. Inwieweit die Justiz das neue Instrument in der Praxis annimmt, wird sich freilich erst erweisen müssen. ■